Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin 20. März 1935 | **Jahrgang 1** | **Heft 6**



Schriftleitung:
Berlin W 8, Unter den Linden 4

Verlag:
Weidmannsche Buchhandlung
Berlin SW 68, Zimmerstraße 94

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats. Bezug durch die Post. Monatlicher Bezugspreis 1,30 RM.

An das deutsche Volk!

Als im November 1918 das deutsche Volk — vertrauend auf die in den 14 Punkten Wilsons gegebenen Zusicherungen — nach 4½jährigem ruhmvollen Widerstand in einem Kriege, dessen Ausbruch es nie gewollt hatte, die Waffen streckte, glaubte es, nicht nur der gequälten Menschheit, sondern auch einer großen Idee an sich einen Dienst erwiesen zu haben. Selbst am schwersten leidend unter den Folgen dieses wahnsinnigen Kampfes, griffen die Millionen unseres Volkes gläubig nach dem Gedanken einer Neugestaltung der Völkerbeziehungen, die durch die Abschaffung der Geheimnisse diplomatischer Kabinettspolitik einerseits sowie der schrecklichen Mittel des Krieges anderseits veredelt werden sollten. Die geschichtlich härtesten Folgen einer Niederlage erschienen vielen Deutschen damit geradezu als notwendige Opfer, um einmal für immer die Welt von ähnlichen Schrecknissen zu erlösen.

Die Idee des Völkerbundes hat vielleicht in keiner Nation eine heißere Zustimmung erweckt als in der von allem irdischen Glück verlassenen deutschen. Nur so war es verständlich, daß die in manchem

geradezu sinnlosen Bedingungen der Zerstörung jeder Wehrvoraussetzung und Wehrmöglichkeit im deutschen Volke

nicht nur angenommen, sondern von ihm auch erfüllt worden sind. Das deutsche Volk und insonderheit seine damaligen Regierungen waren überzeugt, daß durch die Erfüllung der im Versailler Vertrag vorgeschriebenen Entwaffnungsbestimmungen entsprechend der Verheißung dieses Vertrages der Beginn einer internationalen allgemeinen Abrüstung eingeleitet und garantiert sein würde.

Denn nur in einer solchen zweiseitigen Erfüllung dieser gestellten Aufgabe des Vertrages konnte die moralische und vernünftige Berechtigung für eine Forderung liegen, die einseitig auferlegt und durchgeführt

zu einer ewigen Diskriminierung und damit Minderwertigkeitserklärung einer großen Nation

werden mußte. Damit aber könnte ein solcher Friedensvertrag niemals die Voraussetzung für eine wahrhafte innere Aussöhnung der Völker und einer dadurch herbeigeführten Befriedung der Welt, sondern nur für die Aufrichtung eines ewig weiterzehrenden Hasses sein.

Deutschland hat die ihm auferlegten Abrüstungsverpflichtungen nach den Feststellungen der Interalliierten Kontrollkommission erfüllt.

Folgendes waren die von dieser Kommission bestätigten Arbeiten der Zerstörung der deutschen Wehrkraft und ihrer Mittel:

A. Heer.

59 897 Geschütze und Rohre, 130 558 Maschinengewehre, 31 470 Minenwerfer und Rohre, 6 007 000 Gewehre und Karabiner, 243 937 MG.-Läufe, 28 001 Lafetten, 4390 MW.-Lafetten.

38 750 000 Geschosse, 16 550 000 Hand- und Gewehrgranaten, 60 400 000 scharfe Zünder, 491 000 000 Handwaffenmunition, 335 000 Tonnen Geschoßhülsen, 23 515 Tonnen Kartusch-Patronenhülsen, 37 600 Tonnen Pulver, 79 500 Munitionsleeren, 212 000 Fernsprecher.

1072 Flammenwerfer, 31 Panzerzüge, 59 Tanks, 1762 Beobachtungswagen, 8982 drahtlose Stationen, 1240 Feldbäckereien, 2199 Pontons.

981,7 Tonnen Ausrüstungsstücke für Soldaten, 8 230 350 Satz Ausrüstungsstücke für Soldaten, 7300 Pistolen und Revolver, 180 MG.-Schlitten, 21 fahrbare Werkstätten, 12 Flak-Geschützwagen, 11 Protzen.

64 000 Stahlhelme, 174 000 Gasmasken, 2500 Maschinen der ehemaligen Kriegsindustrie, 8000 Gewehrläufe.

B. Luft.

15 714 Jagd- und Bombenflugzeuge, 27 757 Flugzeugmotore.

C. Marine.

Zerstörtes, abgewracktes, versenktes oder ausgeliefertes Kriegsschiffmaterial der Marine: 26 Großkampfschiffe, 4 Küstenpanzer, 4 Panzerkreuzer, 19 kleine Kreuzer, 21 Schul- und Spezialschiffe, 83 Torpedoboote, 315 U-Boote.

Ferner unterlagen der Zerstörungspflicht:

Fahrzeuge aller Art, Gaskampf- und zum Teil Gasschutzmittel, Treib- und Sprengmittel, Scheinwerfer, Visiereinrichtungen, Entfernungs- und Schallmeßgeräte, optische Geräte aller Art, Pferdegeschirr, Schmalspurgeräte, Felddruckereien, Feldküchen, Werkstätten, Hieb- und Stichwaffen, Stahlhelme, Munitionstransportmaterial, Normal- und Spezialmaschinen der Kriegsindustrie sowie Einspannvorrichtungen, Zeichnungen dazu, Flugzeug- und Luftschiffhallen usw.

Nach dieser geschichtlich

beispiellosen Erfüllung eines Vertrages

hatte das deutsche Volk ein Anrecht, die Einlösung der eingegangenen Verpflichtungen auch von der anderen Seite zu erwarten. Denn:

1. Deutschland hatte abgerüstet.
2. Im Friedensvertrag war ausdrücklich gefordert worden, daß Deutschland abgerüstet werden müßte, um damit die Voraussetzung für eine allgemeine Abrüstung zu schaffen, d. h.: es war damit behauptet, daß nur in Deutschlands Rüstung allein die Begründung für die Rüstung der anderen Länder läge.
3. Das deutsche Volk war sowohl in seinen Regierungen als auch in seinen Parteien damals von einer Gesinnung erfüllt, die den pazifistisch-demokratischen Idealen des Völkerbundes und seiner Gründer restlos entsprach. Während aber Deutschland als die eine Seite der Vertragschließenden seine Verpflichtungen erfüllt hatte, unterblieb die Einlösung der Verpflichtung der zweiten Vertragsseite. Das heißt: Die hohen Vertragschließenden der ehemaligen Siegerstaaten haben sich einseitig von den Verpflichtungen des Versailler Vertrages gelöst.

Allein nicht genügend, daß jede Abrüstung in einem irgendwie mit der deutschen Waffenzerstörung vergleichbaren Maße unterblieb, nein: es trat nicht einmal ein Stillstand der Rüstungen ein, ja im Gegenteil, es wurde endlich die Aufrüstung einer ganzen Reihe von Staaten offensichtlich. Was im Kriege an neuen Zerstörungsmaschinen erfunden wurde, erhielt nunmehr im Frieden in methodisch-wissenschaftlicher Arbeit die letzte Vollendung. Auf dem Gebiete der Schaffung mächtiger Landpanzer sowohl als neuer Kampf- und Bombenmaschinen fanden ununterbrochene und schreckliche Verbesserungen statt. Neue Riesengeschütze wurden konstruiert, neue Spreng-, Brand- und Gasbomben entwickelt. Die Welt aber hallte seitdem wider von Kriegsgeschrei, als ob niemals ein Weltkrieg gewesen und ein Versailler Vertrag geschlossen worden wäre.

Inmitten dieser hochgerüsteten und sich immer mehr der modernsten motorisierten Kräfte bedienenden Kriegsstaaten

war Deutschland ein machtmäßig leerer Raum,

jeder Drohung und jeder Bedrohung jedes einzelnen wehrlos ausgeliefert. Das deutsche Volk erinnert sich des Unglücks und Leides von 15 Jahren wirtschaftlicher Verelendung, politischer und moralischer Demütigung.

Es war daher verständlich, wenn Deutschland laut auf die Einlösung des Versprechens auf Abrüstung der anderen Staaten zu drängen begann. Denn dieses ist klar:

Einen hundertjährigen Frieden würde die Welt nicht nur ertragen, sondern er müßte ihr von unermeßlichem Segen sein. Eine hundertjährige Zerreißung in Sieger und Besiegte aber erträgt sie nicht.

Die Empfindung über die moralische Berechtigung und Notwendigkeit einer internationalen Abrüstung war aber nicht nur in Deutschland, sondern auch innerhalb vieler anderer Völker lebendig. Aus dem Drängen dieser Kräfte entstanden die Versuche, auf dem Wege von Konferenzen eine Rüstungsverminderung und damit eine internationale allgemeine Angleichung auf niederem Niveau in die Wege leiten zu wollen.

So entstanden die ersten Vorschläge internationaler Rüstungsabkommen, von denen wir als bedeutungsvollen den Plan MacDonalds in Erinnerung haben.

Deutschland war bereit, diesen Plan anzunehmen und zur Grundlage von abzuschließenden Vereinbarungen zu machen.

Er scheiterte an der Ablehnung durch andere Staaten und wurde endlich preisgegeben. Da unter solchen Umständen die dem deutschen Volke und Reiche in der Dezembererklärung 1932 feierlich zugesicherte Gleichberechtigung keine Verwirklichung fand, sah sich die neue deutsche Reichsregierung als Wahrerin der Ehre und der Lebensrechte des deutschen Volkes außerstande, noch weiterhin an solchen Konferenzen teilzunehmen oder dem Völkerbund anzugehören.

Allein auch nach dem Verlassen Genfs war die deutsche Regierung dennoch bereit, nicht nur Vorschläge anderer Staaten zu überprüfen, sondern auch eigene praktische Vorschläge zu machen. Sie übernahm dabei die von den anderen Staaten selbst geprägte Auffassung, daß die Schaffung kurzdienender Armeen für die Zwecke des Angriffs ungeeignet und damit für die friedliche Verteidigung anzuempfehlen sei.

Sie war daher bereit, die langdienende Reichswehr nach dem Wunsche anderer Staaten in eine kurzdienende Armee zu verwandeln. Ihre Vorschläge vom Winter 1933/34 waren praktische und durchführbare. Ihre Ablehnung sowohl als die endgültige Ablehnung der ähnlich gedachten italienischen und englischen Entwürfe ließen aber darauf schließen, daß

die Geneigtheit zu einer nachträglichen sinngemäßen Erfüllung der Versailler Abrüstungsbestimmungen auf der anderen Seite der Vertragspartner nicht mehr bestand.

Unter diesen Umständen sah sich die deutsche Regierung veranlaßt, von sich aus jene notwendigen Maßnahmen zu treffen, die eine Beendigung des ebenso unwürdigen wie letzten Endes bedrohlichen Zustandes der ohnmächtigen Wehrlosigkeit eines großen Volkes und Reiches gewährleisten konnten.

Sie ging dabei von denselben Erwägungen aus, denen Minister Baldwin in seiner letzten Rede so wahren Ausdruck verlieh, als er sagte:

„Ein Land, das nicht gewillt ist, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu seiner eigenen Verteidigung zu ergreifen, wird niemals Macht in dieser Welt haben, weder moralische noch materielle Macht."

Die Regierung des heutigen Deutschen Reiches aber wünscht nur eine einzige moralische und materielle Macht, es ist die Macht, für das Reich und damit wohl auch für ganz Europa den Frieden wahren zu können.

Sie hat daher auch weiterhin getan, was in ihren Kräften stand und zur Förderung des Friedens dienen konnte.

1. Sie hat all ihren Nachbarstaaten schon vor langer Frist den Abschluß von Nichtangriffspakten angetragen.
2. Sie hat mit ihrem östlichen Nachbarstaat eine vertragliche Regelung gesucht und gefunden, die dank des großen entgegenkommenden Verständnisses, wie sie hofft, für immer die bedrohliche Atmosphäre, die sie bei ihrer Machtübernahme vorfand, entgiftet hat und zu einer dauernden Verständigung und Freundschaft der beiden Völker führen wird.
3. Sie hat endlich Frankreich die feierliche Versicherung gegeben, daß Deutschland nach der erfolgten Regelung der Saarfrage nunmehr keine territorialen Forderungen mehr an Frankreich stellen oder erheben wird. Sie glaubt damit in einer geschichtlich seltenen Form die Voraussetzung für die Beendigung eines jahrhundertelangen Streites zwischen zwei großen Nationen durch ein schweres politisches und sachliches Opfer geschaffen zu haben.

Die deutsche Regierung muß aber zu ihrem Bedauern ersehen, daß seit Monaten eine sich

fortgesetzt steigernde Aufrüstung der übrigen Welt

stattfindet. Sie sieht in der Schaffung einer sowjetrussischen Armee von 101 Divisionen, d. h. 960 000 Mann zugegebene Friedenspräsensstärke, ein Element, das bei der Abfassung des Versailler Vertrages nicht geahnt werden konnte.

Sie sieht in der Forcierung ähnlicher Maßnahmen in anderen Staaten weitere Beweise der Ablehnung der seinerzeit proklamierten Abrüstungsidee. Es liegt der deutschen Regierung fern, gegen irgendeinen Staat einen Vorwurf erheben zu wollen. Allein sie muß heute feststellen, daß durch die nunmehr beschlossene Einführung der zweijährigen Dienstzeit in Frankreich die gedanklichen Grundlagen der Schaffung kurzdienender Verteidigungsarmeen zugunsten einer langdienenden Organisation aufgegeben worden sind.

Dies war aber mit ein Argument für die seinerzeit von Deutschland geforderte Preisgabe seiner Reichswehr.

Die deutsche Regierung empfindet es unter diesen Umständen als eine Unmöglichkeit, die für die Sicherheit des Reiches notwendigen Maßnahmen noch länger auszusetzen oder gar vor der Kenntnis der Mitwelt zu verbergen.

Wenn sie daher dem in der Rede des englischen Ministers Baldwin am 28. November 1934 ausgesprochenen Wunsch nach einer Aufhellung der deutschen Absichten nunmehr entspricht, dann geschieht es:

1. um dem deutschen Volk die Überzeugung und den anderen Staaten die Kenntnis zu geben, daß die Wahrung der Ehre und Sicherheit des Deutschen Reiches von jetzt ab wieder der eigenen Kraft der deutschen Nation anvertraut wird;

2. aber, um durch die Fixierung des Umfanges der deutschen Maßnahmen jene Behauptungen zu entkräften, die dem deutschen Volke das Streben nach einer militärischen Hegemoniestellung in Europa unterschieben wollen.

Was die deutsche Regierung als Wahrerin der Ehre und der Interessen der deutschen Nation wünscht, ist, das Ausmaß jener Machtmittel sicherzustellen, die nicht nur für die Erhaltung der Integrität des Deutschen Reiches, sondern auch für die internationale Respektierung und Bewertung Deutschlands als eines Mitgaranten des allgemeinen Friedens erforderlich sind.

Denn in dieser Stunde erneuert die deutsche Regierung vor dem deutschen Volk und vor der ganzen Welt die Versicherung ihrer Entschlossenheit, über die Wahrung der deutschen Ehre und der Freiheit des Reiches nie hinausgehen und insbesondere in der nationalen deutschen Rüstung kein Instrument kriegerischen Angriffes als vielmehr ausschließlich der Verteidigung und damit der Erhaltung des Friedens bilden zu wollen.

Die deutsche Reichsregierung drückt dabei die zuversichtliche Hoffnung aus, daß es dem damit wieder zu seiner Ehre zurückfindenden deutschen Volke in unabhängiger gleicher Berechtigung vergönnt sein möge, seinen Beitrag zu leisten zur Befriedung der Welt in einer freien und offenen Zusammenarbeit mit den anderen Nationen und ihren Regierungen.

In diesem Sinne hat die deutsche Reichsregierung mit dem heutigen Tage folgendes Gesetz beschlossen:

Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935.

Die Reichsregierung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. Der Dienst der Wehrmacht erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht.

§ 2. Das deutsche Friedensheer einschließlich der überführten Truppenpolizeien gliedert sich in 12 Korpskommandos und 36 Divisionen.

§ 3. Die ergänzenden Gesetze über die Regelung der allgemeinen Wehrpflicht sind durch den Reichswehrminister alsbald dem Reichsministerium vorzulegen.

Berlin, den 16. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler.
Adolf Hitler.

Der Reichsminister des Auswärtigen.
Freiherr von Neurath.

Der Reichsminister des Innern.
Frick.

Der Reichsminister der Finanzen.
Graf Schwerin von Krosigk.

Der Reichswirtschaftsminister.
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht, Präsident des Reichsbankdirektoriums.

Der Reichsarbeitsminister.
Franz Seldte.

Der Reichsminister der Justiz.
Dr. Gürtner.

Der Reichswehrminister.
von Blomberg.

Der Reichspost- und Reichsverkehrsminister.
Freiherr von Eltz.

Der Reichsminister des Nährstandes und der Landwirtschaft.
R. Walther Darré.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda.
Dr. Goebbels.

Der Reichsminister der Luftfahrt.
Göring.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich.
R. Heß.

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich.
Kerrl.

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich.
Dr. Hans Frank.

Inhalt

Am 5. März 1935 ist

Herr Hans Schemm

Bayerischer Staatsminister für Unterricht und Kultus
Gauleiter der Bayerischen Ostmark, Reichsamtsleiter des NS.-Lehrerbundes

durch einen Unfall mitten aus dem tätigsten Leben herausgerissen worden.

Die Beamten und Angestellten der bayerischen Unterrichtsverwaltung sind aufs tiefste erschüttert über den Tod ihres geliebten Chefs, der in seiner zielbewußten Tatkraft und unermüdlichen Arbeitsenergie allen ein leuchtendes Vorbild war und dem ob seiner edlen Menschlichkeit und seines kameradschaftlich freundlichen Wesens die Herzen aller freudig zugetan waren. Er war uns der hervorragende gedankenklare Kämpfer für das neue große Deutschland. Sein Tod ist uns ein schwerer und schmerzlicher Verlust und wird von uns aufs tiefste betrauert. Sämtliche Behörden und Anstalten der bayerischen Unterrichtsverwaltung einschließlich der nichtstaatlichen Schulen und Erziehungsanstalten haben vom 6. mit 9. März auf ihren Gebäuden die Trauerflaggen zu hissen.

Am Samstag, dem 9. März, vormittags 11 Uhr, der Stunde der Beisetzung in Bayreuth, ist in allen Schulen eine schlichte Gedächtnisfeier zu veranstalten.

München, den 6. März 1935.

Staatsministerium für Unterricht und Kultus.
J. V.: Dr. Boepple, Staatsrat.

Amtlicher Teil

Personalnachrichten

Es ist bestätigt worden:

die Berufung des Studiendirektors Paul Angermann an der städtischen Deutschen Oberschule in Berlin-Mariendorf zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Berlin,

die Berufung des Studienrats Werner Dreetz an der städtischen Schinkel-Oberrealschule in Berlin zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Berlin,

die Berufung des Studienrats Dr. Kurt Leuschner an der städtischen Hohenzollernschule (Oberrealschulabteilung) in Berlin-Schöneberg zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Berlin,

die Berufung des Studiendirektors Paul Schmidt an der städtischen Kleistschule in Berlin zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Berlin,

die Berufung des Studienrats Dr. Hans Warneck an dem Viktoria-Oberlyzeum in Berlin zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Berlin,

die Berufung des Studienrats Dr. Paul Neitzke an der Friedrich-Werderschen Oberrealschule in Berlin zum Studiendirektor einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Berlin,

die Berufung des Studiendirektors Dr. Eduard Schubert an der staatlichen Oberrealschule in Schwerin (Warthe) zum Studiendirektor einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Landsberg a./W.,

die Berufung des Studienrats Dr. Heinrich Schwarz an dem Lyzeum in Peine zum Studiendirektor einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Hameln,

die Berufung des Studienrats Dr. Erwin Vetter an dem Reformrealgymnasium in Lüben zum Studiendirektor einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Lüben,

die Berufung des Studienrats Bruno Wichmann an dem städtischen Horst-Wessel-Reformrealgymnasium in Sensburg zum Studiendirektor einer höheren Lehranstalt des Patronatsbereichs der Stadt Sensburg.

Es ist berufen worden:

der ordentliche Professor D. Ernst Kohlmeyer in Halle in gleicher Eigenschaft in die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Bonn.

Amtliche Erlasse

123. Ferienordnung für alle Schularten in den Orten mit höheren Schulen in Preußen für das Schuljahr 1935/36.

(Der erste Tag ist der des Schulschlusses, der zweite Tag der des Schulbeginns.)

Provinz	Ostern 1935	Pfingsten	Sommer
Ostpreußen	Freitag, 5. April Mittwoch, 24. April	Freitag, 7. Juni Mittwoch, 12. Juni	Mittwoch, 26. Juni *) Dienstag, 6. August
Grenzmark Posen-Westpreußen	Freitag, 5. April Mittwoch, 24. April	Freitag, 7. Juni Mittwoch, 12. Juni	Mittwoch, 26. Juni Dienstag, 6. August
Brandenburg	Donnerstag, 4. April Dienstag, 23. April	Donnerstag, 6. Juni Dienstag, 11. Juni	Montag, 24. Juni Montag, 5. August
Pommern	Freitag, 5. April Mittwoch, 24. April	Freitag, 7. Juni Mittwoch, 12. Juni	Mittwoch, 26. Juni Dienstag, 6. August
Niederschlesien	Freitag, 5. April Mittwoch, 24. April	Freitag, 7. Juni Mittwoch, 12. Juni	Mittwoch, 26. Juni Dienstag, 6. August
Oberschlesien	Freitag, 5. April Mittwoch, 24. April	Freitag, 7. Juni Mittwoch, 12. Juni	Mittwoch, 26. Juni Dienstag, 6. August

*) Für Stadt Königsberg: Sommer: Donnerstag, 27. Juni, Mittwoch, 7. August.

(Der erste Tag ist der des Schulschlusses, der zweite Tag der des Schulbeginns.)

Provinz	Ostern 1935	Pfingsten	Sommer
Sachsen	Freitag, 12. April Dienstag, 30. April	Mittwoch, 5. Juni Donnerstag, 13. Juni	Freitag, 5. Juli Donnerstag, 15. August
Schleswig-Holstein	Donnerstag, 4. April Dienstag, 23. April	Donnerstag, 6. Juni Freitag, 14. Juni	Freitag, 5. Juli Donnerstag, 15. August
Hannover	Freitag, 5. April Mittwoch, 24. April	Donnerstag, 6. Juni Freitag, 14. Juni	Sonnabend, 6. Juli Freitag, 16. August
Westfalen	Freitag, 5. April Mittwoch, 24. April	Donnerstag, 6. Juni Freitag, 14. Juni	Mittwoch, 24. Juli Dienstag, 3. September
Hessen-Nassau	Dienstag, 2. April Dienstag, 23. April	Sonnabend, 8. Juni Dienstag, 18. Juni	Sonnabend, 6. Juli Montag, 19. August
Rheinprovinz	Freitag, 5. April Mittwoch, 24. April	Donnerstag, 6. Juni Freitag, 14. Juni	Mittwoch, 24. Juli Dienstag, 3. September

Provinz	Herbst	Weihnachten	Ostern 1936
Ostpreußen	Dienstag, 8. Oktober Donnerstag, 17. Oktober	Sonnabend, 21. Dezember Dienstag, 7. Januar 1936	Freitag, 27. März Mittwoch, 15. April
Grenzmark Posen-Westpreußen	Mittwoch, 9. Oktober Freitag, 18. Oktober	Sonnabend, 21. Dezember Dienstag, 7. Januar 1936	Freitag, 27. März Mittwoch, 15. April
Brandenburg	Freitag, 11. Oktober Montag, 21. Oktober	Sonnabend, 21. Dezember Dienstag, 7. Januar 1936	Donnerstag, 26. März Dienstag, 14. April
Pommern	Dienstag, 8. Oktober Donnerstag, 17. Oktober	Sonnabend, 21. Dezember Dienstag, 7. Januar 1936	Freitag, 27. März Mittwoch, 15. April
Niederschlesien	Mittwoch, 9. Oktober Donnerstag, 17. Oktober	Sonnabend, 21. Dezember Dienstag, 7. Januar 1936	Freitag, 27. März Mittwoch, 15. April
Oberschlesien	Mittwoch, 9. Oktober Donnerstag, 17. Oktober	Sonnabend, 21. Dezember Dienstag, 7. Januar 1936	Freitag, 27. März Mittwoch, 15. April
Sachsen	Mittwoch, 9. Oktober Dienstag, 15. Oktober	Sonnabend, 21. Dezember Montag, 6. Januar 1936	Freitag, 27. März Mittwoch, 15. April
Schleswig-Holstein	Freitag, 11. Oktober Donnerstag, 17. Oktober	Sonnabend, 21. Dezember Montag, 6. Januar 1936	Donnerstag, 26. März Dienstag, 14. April
Hannover	Freitag, 11. Oktober Donnerstag, 17. Oktober	Sonnabend, 21. Dezember Dienstag, 7. Januar 1936	Freitag, 27. März Mittwoch, 15. April
Westfalen	Donnerstag, 10. Oktober Mittwoch, 16. Oktober	Sonnabend, 21. Dezember Dienstag, 7. Januar 1936	Freitag, 27. März Mittwoch, 15. April
Hessen-Nassau	Freitag, 11. Oktober Donnerstag, 17. Oktober	Sonnabend, 21. Dezember Dienstag, 7. Januar 1936	Dienstag, 24. März Montag, 13. April
Rheinprovinz	Donnerstag, 10. Oktober Mittwoch, 16. Oktober	Sonnabend, 21. Dezember Dienstag, 7. Januar 1936	Freitag, 27. März Mittwoch, 15. April

(RMinAmtsbl. 1935 S. 93.)

124. Geschäftsverkehr.

1. Behörden und Dienststellen richten in steigendem Maße dienstliche Schreiben an die persönliche Anschrift von Beamten (Sachbearbeitern) statt an die Behörden selbst. Bei diesem Verfahren besteht nicht die unbedingte Sicherheit, daß der verantwortliche Behördenleiter rechtzeitig Kenntnis von dem Schreiben erhält.

2. Ich ersuche, darauf hinzuwirken, daß im Dienstverkehr grundsätzlich die Amtsanschrift der empfangenden Behörde oder ihres Leiters gewählt wird. An einen einzelnen Beamten sind Schreiben mit Namensangabe nur zu richten, wenn es sich um eine persönliche Angelegenheit dieses Beamten handelt oder besondere Verhältnisse es erfordern oder für besondere Sachgebiete entsprechende Dienstvorschriften bestehen.

3. Die Behörden der Reichsverwaltung sind verständigt.

Berlin, den 20. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die Landesregierungen. Für Preußen: an die Behörden der gesamten Preußischen Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände, der Staatsaufsicht unterstehenden Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts. — Z 221/5170.

* * *

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen um gleichmäßige Beachtung.

Berlin, den 28. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Brenner.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 797.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 94.)

125. Stellenzulagen für Leiter von Volksschulen.

Bericht vom 7. Januar 1935 — Nr. U —.

Die Stellenzulagen nach § 3 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes in der Fassung der Sparverordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179) sind nur für die endgültig angestellten Schulleiter usw. bestimmt (vergl. Überschrift zu §§ 1 ff. VBG.).

Solange ein Lehrer eine der im § 3 aufgeführten Schulstellen vorläufig, probeweise oder kommissarisch (Runderlaß vom 17. Oktober 1934 — U II D 2. 5710 A IV, U II A —) verwaltet, darf ihm die für die Stelle vorgesehene Stellenzulage nicht gewährt werden.

Der Runderlaß vom 28. Dezember 1934 — III B 15898 — (RMinAmtsbl. 1935 S. 22) über die Leiter an Berufsschulen findet demnach keine Anwendung. Er beruht auf § 9 Abs. 1 letztem Satz des Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetzes, einer Bestimmung, die das Volksschullehrer-Besoldungsgesetz nicht kennt.

Berlin, den 28. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Frank.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Aurich. — E II e 88.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 95.)

126. Pensionszusicherungen an Angestellte.

In letzter Zeit sind von verschiedenen Seiten Dienstverträge mit Angestellten bezw. Dienst- und Lohnordnungen für Angestellte von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Zustimmung vorgelegt worden, in denen die Zusicherung von Ruhegeld und Hinterbliebenenbezügen vorgesehen war. Diesen Vorlagen mußte die Zustimmung versagt werden.

In Kap. I des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) sind die Voraussetzungen für die Schaffung von Beamtenstellen festgelegt worden. Die Schaffung eines beamtenähnlichen Verhältnisses innerhalb des öffentlichen Dienstes durch Zusicherung von Ruhegeld und Hinterbliebenenbezügen in einer Dienst- oder Lohnordnung sowie in einem Privatdienstvertrag würde eine Umgehung dieser Gesetzesbestimmung darstellen. Angestellten dürfen daher Versorgungsbezüge vertraglich nicht zugesichert werden. Den meiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts untersage ich hiernach den Abschluß von Privatdienstverträgen mit Zusicherung von Versorgungsbezügen, sei es im Vertrage selbst oder durch Bezugnahme auf eine Dienst- oder Lohnordnung, die die Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenbezügen vorsieht.

Berlin, den 2. März 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Brenner.

An die meiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Z II a 762/35.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 95.)

127. Auszahlung von Dienstbezügen an Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Schulen.

Zu 637 II/4 vom 31. Januar 1935.

Die Auffassung des Regierungspräsidenten in Aurich zum zweiten Teil des anbei zurückfolgenden Randschreibens vom 21. Januar 1935 ist richtig. Nach dem Runderlaß des Preußischen Finanzministeriums vom 5. Mai 1934 (Pr. BesBl. S. 202) können die Lehrer (Lehrerinnen) an den öffentlichen Schulen, die am zweiten Auszahlungstage von Dienstbezügen eines Monats, zur Zeit am 10. bezw. 9. jeden Monats, wegen der Schulferien beurlaubt sind, den gesamten Monatsbetrag bereits am ersten Auszahlungstage, also am letzten Werktage des vorhergehenden Monats, erhalten. Lehrer, die hiervon Gebrauch machen wollen, haben der zuständigen Kasse rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Berlin, den 2. März 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Theegarten.

An den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Hannover. — E III b 360 E II b.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 95.)

128. Gewährung von Beschäftigungsvergütungen an Volksschullehrer (-lehrerinnen).

Bericht vom 5. Februar 1935 — 21. 22. II A —

Den Volksschullehrern (-lehrerinnen), die als Inhaber einer Planstelle vorübergehend mit der Verwaltung einer Leiterstelle (Leiterinnenstelle) an Volksschulen eines anderen Schulverbandes nach dem Runderlaß vom 17. Oktober 1934 — U II D 2. 5710 A IV, U II A — über Stellenbesetzung an Volks- und mittleren Schulen beauftragt werden, kann gemäß Nr. 27 des Runderlasses vom 31. März 1934 über Reisekostenvergütungen im Bereiche des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 134 ff.) eine Beschäftigungsvergütung gewährt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen hierfür (vergl. die Preußische Reisekostenbestimmung vom 23. März 1934 — Pr. BesBl. 1934 S. 114 — Teil IV) vorliegen.

Die Beschäftigungsvergütungen hat in allen Fällen die Preußische Landesschulkasse — Tit. 5 — zu tragen.

Berlin, den 2. März 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Frank.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Stade. — Abdruck zur Kenntnisnahme an die Herren Regierungspräsidenten (mit Ausnahme von Stade) und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — E II e 369/35.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 96.)

129. Agrikulturchemisches Institut der Universität Bonn.

Auf den Antrag vom 14. November 1934 — Nr. 761 — genehmige ich, daß das Institut für Chemie der Landwirtschaftlichen Fakultät künftig die Bezeichnung „Agrikulturchemisches Institut der Universität Bonn“ führt. Ich ersuche, das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 5. März 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Meyer.

An den Herrn Universitätskurator in Bonn. — U I 42512/34.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 96.)

130. Studentische Arbeitsdienstpflicht.

Der Erlaß vom 19. Januar 1935 — K I 8 — (RMinAmtsbl. S. 51) über die studentische Arbeitsdienstpflicht für die Zeit vom 1. April bis 30. September d. Js. gilt auch für die zur Deutschen Studentenschaft gehörigen Studierenden der Kunsthochschulen, jedoch mit der Maßgabe, daß sie zur Ableistung des studentischen Arbeitsdienstes in der genannten Zeit nur verpflichtet sind, soweit sie im Wintersemester 1934/35 im ersten bis dritten Studiensemester stehen.

Berlin, den 6. März 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Krümmel.

An die Herren Direktoren der Hochschule für Musik, der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, der Staatlichen Kunstschule in Berlin, der Kunstakademie in Düsseldorf, den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste und die Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin (zu Händen des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, hier), die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg (durch den Herrn Oberpräsidenten daselbst) und in Breslau (durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst), die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln. — Abschrift zur Kenntnisnahme an das Amt für Arbeitsdienst der Deutschen Studentenschaft. — Abschrift an die Unterrichtsverwaltungen der Länder im Anschluß an mein Schreiben vom 19. Januar d. Js. — K I 8 — mit der Bitte um Bekanntgabe an die Anstalten. — K I 816 V.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 96.)

131. Jahresrechnung der staatlichen höheren Schulen.

In den auf meinen Runderlaß vom 20. Mai 1932 — U II 177 A — (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 172) erstatteten Berichten hat sich die überwiegende Zahl der Herren Oberpräsidenten auf Grund der in der Zwischenzeit gemachten Beobachtungen und Erfahrungen dahin ausgesprochen, daß sich die vorläufig versuchsweise zugelassene Vorlage des von den Kassen der staatlichen höheren Schulen geführten Handbuches als Jahresrechnung bewährt hat.

Mit Zustimmung der Oberrechnungskammer ordne ich daher an, daß vom Rechnungsjahre 1934 ab bei sämtlichen Kassen dieser Schulen von der Aufstellung einer besonderen Kassenrechnung abzusehen und das Handbuch als Jahresrechnung einzureichen ist. Dabei ist, wie ich nochmals hervorhebe, Voraussetzung, daß das Handbuch sauber, übersichtlich und vorschriftsgemäß angelegt und geführt wird. Vor Abgabe des Handbuchs sind von dem Kassenführer sämtliche für die nächstjährige Kassen-, Buch- und Rechnungsführung erforderlichen Angaben in das neue Handbuch zu übertragen.

Das Handbuch mit den dazugehörigen Belegen ist von dem Kassenführer durch die Hand des Schulleiters dem zuständigen Rechnungsamt bei der Regierung bis zum 1. Juni zur Prüfung einzureichen. Nach Erledigung der Prüfungsbemerkungen legt das Rechnungsamt das Handbuch mit den Belegen dem Oberpräsidenten mit der Anzeige

vor, daß das Prüfungsverfahren abgeschlossen ist. Die rechnunglegende Stelle ist gemäß § 106 RHO. durch den Oberpräsidenten hiervon zu verständigen.

Das Handbuch verbleibt bei den Akten des Oberpräsidenten, der es dem Rechnungsamt auf Anfordern zwecks Verwendung bei der Prüfung der nächstfolgenden Jahresrechnung wieder zustellt. Die Belege sind der Kasse zurückzugeben.

Für das Rechnungsamt ist ein Abdruck beigelegt.

Der Erlaß wird auch im Pr. BesBl. veröffentlicht werden.

Berlin, den 6. März 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Hubrich.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — U II F 12768/33.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 96.)

132. Prüfungsamt für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung.

Für die Durchführung der Vorprüfung zur wissenschaftlichen Prüfung für das höhere Lehramt im Fache Leibesübungen und körperliche Erziehung und zur Abnahme der Sportlehrer- und Schwimmmeisterprüfungen wird ein „Prüfungsamt für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung" errichtet. Das Prüfungsamt hat seinen Sitz in Berlin W 8, Unter den Linden 4. Zu seinem Vorsitzenden habe ich Ministerialdirektor Dr. Krümmel bestimmt. Den stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werde ich noch ernennen.

Berlin, den 6. März 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

An die Institute für Leibesübungen an den Universitäten — ausschließlich Berlin — (bei Frankfurt a. M. durch das Universitätskuratorium, bei Köln durch das Universitätskuratorium — durch den Herrn Staatskommissar daselbst —) und das Hochschulinstitut für Leibesübungen in Berlin (durch den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität Berlin). — Abschrift zur Kenntnisnahme an die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und die Herren Vorsitzenden der wissenschaftlichen Prüfungsämter.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 97.)

133. Bücher für Hilfsschulen.

Aus Anlaß einer Anfrage weise ich darauf hin, daß die neuen Fibeln für die Grundschule und das neue Volksschullesebuch für das fünfte und sechste Schuljahr nicht für den Gebrauch in den Hilfsschulen in Betracht kommen. Die für diese Schulen bestimmten Bücher bleiben so lange in ihrer bisherigen Form erhalten, bis andere Anordnungen ergehen.

Berlin, den 6. März 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Frank.

An den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Schulabteilung) und die Herren Regierungspräsidenten. — E II a 526.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 97.)

134. Übernahme älterer Lehrkräfte von einem anderen Schulunterhaltsträger oder ihre Neueinstellung in den öffentlichen Schuldienst.

Es ist in letzter Zeit beobachtet worden, daß Lehrer und Lehrerinnen, die infolge Einziehung von Schulstellen oder Auflösung von Schulen in ihrer bisherigen Stelle nicht mehr verwendet werden konnten und deshalb an anderen Schulen untergebracht werden mußten, nach unverhältnismäßig kurzer Dienstzeit in der neuen Stelle wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind. Es handelte sich in diesen Fällen in der Regel um Lehrer und Lehrerinnen, die von städtischen höheren Lehranstalten in den Volksschuldienst oder den öffentlichen mittleren Schuldienst übernommen worden sind und für die dann die Landesschulkasse oder die Landesmittelschulkasse die vollen Versorgungsbezüge zahlen muß, obwohl die Dienstzeit dieser Lehrer und Lehrerinnen fast ausschließlich an städtischen höheren Schulen zurückgelegt worden ist.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und der Oberrechnungskammer ordne ich deshalb folgendes an:

1. Wenn Lehrer oder Lehrerinnen an eine andere Schulart übernommen werden sollen, bei der der Träger der Besoldungs- und der Versorgungslast mit dem Träger dieser Last für die bisherige Schulstelle nicht identisch ist, muß sorgfältig geprüft werden, ob damit gerechnet werden kann, daß der zu Übernehmende das neue Amt noch längere Zeit auszufüllen imstande ist. In der Regel wird deshalb vor der Übernahme durch einen beamteten Arzt die weitere Dienstfähigkeit festgestellt werden müssen.
2. Die Übernahme von Lehrern und Lehrerinnen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, ist nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung zulässig. Die Genehmigung ist in jedem Einzelfalle besonders zu beantragen. In dem Antrage ist anzugeben, welche Gründe die Übernahme erwünscht oder notwendig erscheinen lassen, und ob sich etwa aus der Prüfung nach Nr. 1 Anstände gegen die Übernahme ergeben.
3. Auch die Neueinstellung von Lehrern und Lehrerinnen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, in den öffentlichen preußischen Schuldienst bedarf in jedem Falle meiner Genehmigung.

Die Vorschriften zu 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Lehrer und Lehrerinnen, die unter das Lehrer-Unterbringungsgesetz vom 30. März 1920 (Gesetzsamml. S. 63) und das Lehrerbildner-Unterbringungsgesetz fallen, sowie auf Lehrer und Lehrerinnen, die auf Grund des § 5 des Berufsbeamtengesetzes in eine andere Stelle versetzt werden. Sie gelten ferner nicht für die Fälle, in denen Lehrer und Lehrerinnen in Stellen an städtischen Lehranstalten berufen werden, für die die Zahlung der Dienstbezüge unmittelbar aus städtischen Mitteln erfolgt.

Berlin, den 7. März 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Frank.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar für die Hauptstadt Berlin (Schulabteilung). — U II E 5567/34 U II D.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 97.)

135. Beschäftigung von evangelischen männlichen akademischen Mittelschullehreranwärtern im Volksschuldienst.

Im Anschluß an die Runderlasse vom 26. Oktober 1933 — U II B 2001 U II D. 1. — (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 280) und vom 20. Dezember 1934 — U II B 2595 U II D — (RMin.-Amtsbl. 1935 S. 16).

Die akademischen Anwärter für Mittelschullehrerstellen, die an einem der an den Hochschulen für Lehrerbildung eingerichteten Umschulungslehrgänge erfolgreich teilgenommen und nach Abschluß des Lehrganges die mit Erlaß vom 22. November 1934 — U II B 2576 U II D. 2. — vorgeschriebene Prüfung abgelegt haben, sind auf Antrag bis auf weiteres als Hilfslehrer im Volksschuldienst zu beschäftigen.

Eine Aufnahme in die Liste der Schulamtsbewerber findet bis auf weiteres nicht statt.

Berlin, den 7. März 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Frank.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Schulabteilung) und die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung in Elbing, Cottbus, Frankfurt a./O., Lauenburg i. Pomm., Hirschberg (Rsgb.), Kiel, Dortmund, Weilburg. — Abdruck zur Kenntnisnahme an die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung in Beuthen und Bonn sowie den Herrn Direktor der Hochschule für Lehrerinnenbildung in Hannover. — E II b 65 W I L.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 98.)

136. Vorträge über die früheren Kolonien Deutsch-Südwest- und Deutsch-Ostafrika.

Ich habe Veranlassung, meinen Runderlaß vom 23. Februar 1934 — U II C 20798 I/II —, durch den ich die Vorträge des Herrn Helmuth von Wernsdorff über unsere früheren Kolonien Deutsch-Südwest und Deutsch-Ostafrika in den Schulen zugelassen habe, erneut in Erinnerung zu bringen.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. veröffentlicht.

Berlin, den 7. März 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Löpelmann.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und die Herren Regierungspräsidenten sowie den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Schulabteilung). — E III a 176.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 98.)

137. Reihenfolge der Einberufung von Schulamtsbewerbern und Schulamtsbewerberinnen zur Beschäftigung im öffentlichen Schuldienst.

Schulamtsbewerber, die nachweislich vor dem 29. Juli 1932 ihre Aufnahme in die NSDAP., in die SA. oder SS. beantragt haben und der NSDAP., der SA. oder SS. angehören, sind in gleicher Weise wie Schulamtsbewerber des um ein Jahr älteren Prüfungsjahrgangs zur Beschäftigung im öffentlichen Volksschuldienst einzuberufen. Das gleiche gilt für Schulamtsbewerberinnen bei entsprechender Meldung und Zugehörigkeit zur NSDAP.

Berlin, den 7. März 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Frank.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — E II b 80/35 E II e, Z II.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 98.)

138. Rechnungslegung für das Landjahr 1934.

Im Einvernehmen mit der Oberrechnungskammer.

Die Jahresrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben für das Landjahr 1934 (vergl. Nr. 3 meines Runderlasses vom 6. April 1934 — U II F 4900 U II O —) müssen nach Vorprüfung durch die Rechnungsämter zusammen mit den Hauptrechnungen von der Landesschulkasse der Oberrechnungskammer vorgelegt werden (vergl. den Runderlaß der Oberrechnungskammer vom 5. Mai 1934 — S 7401. 1. —).

Für die bei Tit. 4 (Betriebsmittel für die Landjahrheime) nachzuweisenden Ausgaben sind folgende Belege beizubringen:

a) die vorgeschriebenen Nachweise (Vordruck A) über die Belegschaft jedes Landjahrheimes und die Zahlungsnachweise über die angeforderten Betriebsmittel,

b) die von den Regierungspräsidenten geprüften und mit Ausgabeanweisung versehenen monatlichen Auszüge aus den Kassenbüchern der Landjahrheime.

Die Kassenbücher der Landjahrheime sind nicht den Jahresrechnungen beizufügen, sondern mit den dazugehörenden Belegen an die Rechnungsämter zur Prüfung abzugeben. Die Oberrechnungskammer behält sich die Einforderung der geprüften Kassenbücher nebst Belegen vor.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. sowie im Pr. BesBl. veröffentlicht.

Zusatz für Frankfurt a./O.:

Der Bericht vom 2. Januar 1935 — A 24. 1. II — ist hierdurch erledigt.

Berlin, den 7. März 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Schmidt-Bodenstedt.

An die Herren Regierungspräsidenten — L 1500/32.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 98.)

139. Übersendung von Schriften usw. an die Preußische Staatsbibliothek und die zuständigen Universitätsbibliotheken.

Ein erneuter Antrag des Generaldirektors der Preußischen Staatsbibliothek gibt mir Veranlassung, auf den Erlaß vom 9. Juli 1930 — U II 989 — (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 219) zur genauesten Beachtung hinzuweisen, wonach der Preußischen Staatsbibliothek und den zuständigen Universitätsbibliotheken je ein Exemplar der in dem Erlaß vom 25. April 1930 — U II 12 II — (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 161) erwähnten Schriften (Jahresberichte der höheren Schulen, Jahrbücher, Schülerzeitungen, Festschriften, Abhandlungen usw.) einzureichen sind.

Diesem Erlaß wird von den betreffenden Anstalten nur in ganz unvollständigem Maße Rechnung getragen. Da die Preußische Staatsbibliothek für das von ihr seit dem Jahre 1889 herausgegebene „Jahresverzeichnis der an den deutschen Schulanstalten erschienenen Abhandlungen“ unbedingte Vollständigkeit der deutschen Schulschriften anstreben muß, sind die Anstaltsleiter erneut mit entsprechender Weisung zu versehen und zu einer Nachprüfung zu veranlassen, ob die an ihren Anstalten erschienenen Schriften seit 1930 vollständig an die Preußische Staatsbibliothek überwiesen worden sind. Etwaige nicht übersandte Stücke sind nachzuliefern.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. veröffentlicht.

Berlin, den 7. März 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Vahlen.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Staatskommissar der Stadt Berlin. — W I e 153 E III a.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 99.)

140. Schwimmeisterprüfungen.

In Preußen werden in diesem Jahre folgende Prüfungen für Schwimmeister (Schwimmeisterinnen) durchgeführt:

Provinz	Termin	Prüfungsstelle
	1935	
Ostpreußen . .	31. 8.	Institut für Leibesübungen an der Universität Königsberg.
Brandenburg u. Berlin .	8.—9. 11.	Hauptprüfungsstelle für Lehrer und Lehrerinnen der Leibesübungen, Berlin W 8, Unter den Linden 4.
Pommern . . .	2. 7.	Institut für Leibesübungen an der Universität Greifswald.
Niederschlesien .	Hat bereits am 22. 1. stattgefunden	Institut für Leibesübungen an der Universität Breslau.
Sachsen	27. 4. u. 26. 10.	Institut für Leibesübungen an der Universität Halle.
Schleswig-Holstein . .	14.—15. 6.	Institut für Leibesübungen an der Universität Kiel.
Hannover . . .	19. 3. u. 24. 9.	Institut für Leibesübungen an der Universität Göttingen.
Westfalen . . .	4. 4. u. 19. 9.	Institut für Leibesübungen an der Universität Münster.
Hessen-Nassau .	25. 4. u. 21. 11.	Institut für Leibesübungen an der Universität Marburg.
Rheinprovinz .	22. 5. u. 4. 12.	Institut für Leibesübungen an der Universität Bonn.

Berlin, den 8. März 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Krümmel.

Bekanntmachung. — K I 1099/35.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 99.)

141. Amtlicher Schriftverkehr mit den Behörden des Saargebiets.

Solange das Saargebiet vom übrigen Reich abgetrennt war, mußte der amtliche Schriftverkehr mit den Behörden des Saargebiets durch die Hand des Oberpräsidenten der Rheinprovinz als Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets in Koblenz geleitet werden. Dieser Zustand hat mit der Rückgliederung des Saarlandes am 1. März 1935 sein Ende gefunden. Von diesem Zeitpunkt ab vollzieht sich der amtliche Schriftverkehr mit den Behörden des Saarlandes wieder unmittelbar in gleicher Weise wie mit den Behörden in anderen Teilen des Reichs. Ich hebe die von mir früher

ergangenen Anordnungen wegen des Schriftverkehrs mit den Behörden des Saargebiets auf.

Berlin, den 9. März 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Kunisch.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 825 Z III a.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 99.)

142. Prüfungen in Preußen im Jahre 1935.

(Nachtrag zu Seite 3 des RMinAmtsbl.)

Prüfungen für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschulen.

Provinz	Ort	Tag des Beginnes der Prüfung
Brandenburg und Berlin	Berlin	20. September

Berlin, den 9. März 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Frank.

Bekanntmachung. — E II a 452.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 100.)

143. Prüfung vor dem Künstlerischen Prüfungsamt, Abteilung für Musik.

Die nächste Prüfung vor dem Künstlerischen Prüfungsamt, Abteilung für Musik, beginnt am 28. Juni 1935. Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens 1. Mai 1935 an den Vorsitzenden des Künstlerischen Prüfungsamts in Berlin W 8, Unter den Linden 4, einzureichen.

Berlin, den 9. März 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Zierold.

Bekanntmachung. — E III c 567/35.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 100.)

144. Beurlaubungen für Zwecke der NSDAP.

1. Jugendführer, die am Staatsjugendtag teilnehmen, sind nach Ziff. 4 Abs. 2 meines Runderlasses vom 7. Mai 1934 — IV 6461/24. 4. — (für Preußen: Runderlaß des Preußischen Finanzministers, zugleich im Namen des Preußischen Ministers des Innern, vom 16. Juli 1934 — I C 3443/16. 5. und Zd 1012 II — [Pr. BesBl. S. 253 und MinBl. f. d. i. Verw. S. 1027] Ziff. 6) zu behandeln.

2. Die Dienstbefreiung ist bei den Beschäftigungsbehörden von der Gebietsführung der Hitler-Jugend oder Obergauführung (für BDM.-Führerinnen) unter Angabe der Namen der angeforderten Personen rechtzeitig zu beantragen.

3. Auf Abs. 2 Satz 2 meines vorgenannten Runderlasses und Ziff. 1 Satz 2 des Runderlasses des Preußischen Finanzministers weise ich besonders hin.

Zusatz für das Braunschweigische Finanzministerium:
Auf das Schreiben vom 27. September 1934 — F I 447/24 —.

Berlin, den 23. Februar 1935.

Zugleich im Namen des Preußischen Ministerpräsidenten und der übrigen Preußischen Staatsminister:

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die Landesregierungen. Für Preußen: an die Behörden der Preußischen Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts. — II S B 6461/20. 12.

* * *

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

Zusatz für die preußischen Dienststellen:
Auf meinen Runderlaß vom 18. August 1934 — A 2224 — (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 263) nehme ich hierbei Bezug.

Berlin, den 9. März 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Kunisch.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 831 K II.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 100.)

145. Aufbrauchsfrist für alte Sütterlin-Hefte.

Es ist mir mitgeteilt worden, daß die Lehrerschaft die Sütterlin-Hefte alten Formates für den Gebrauch im Unterricht zurückweist und schon jetzt nur Sütterlin-Hefte in Dinformat im Unterricht fordert. Die Bestimmung zu Ziff. 12 des Runderlasses vom 7. September 1934 — R U II C 227 — (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 279) sieht eine Aufbrauchsfrist für alte Hefte bis zum Schluß des Schuljahres 1935/36 vor. Aus volkswirtschaftlichen Gründen lege ich auf die Innehaltung dieser Aufbrauchsfrist für alte Hefte großen Wert.

Berlin, den 11. März 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Frank.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Schulabteilung). — Abdruck erhalten die Herren Oberpräsidenten (Abteilungen für höheres Schulwesen) zur Kenntnis. — E II a 620/35.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 100.)

146. Aufhebung der Anstellungssperre für die Lehrer an höheren Schulen.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister wird die durch Runderlaß vom 14. September 1931 — U II 1250 — (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 263) Ziff. 11 verfügte Anstellungssperre für Lehrer an den öffentlichen höheren Schulen, insbesondere Studienassessoren (-assessorinnen), zum 1. April 1935 aufgehoben, wobei folgende Gesichtspunkte zu beachten sind:

A.

In die freien Studienratstellen rücken Studienassessoren in dieser Reihenfolge ein:

1. die noch nicht angestellten Kriegsbeschädigten,
2. Frontkämpfer,
3. die sonstigen in die Anwärterliste aufgenommenen Kriegsteilnehmer,
4. die übrigen Anwärter.

Zu Ziff. 1 und 2 vergl. meinen Erlaß vom 12. Januar 1934 — U II D 4094 U II E — (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 26).

Die in der letzten Zeit aus anderen Provinzen übernommenen und noch zum 1. April d. Js. zu übernehmenden Anwärterassessoren (E III e 237 vom 26. Januar 1935) sind gegenüber den Anwärtern der eigenen Provinz unter keinen Umständen zurückzusetzen. Anwärter jüngeren Lebens- und Dienstalters sollen auch in den schwächer besetzten Provinzen erst dann zur Anstellung vorgeschlagen oder bestätigt werden, wenn festgestellt ist, daß im preußischen Gesamtgebiet keine für die Anstellung geeigneten Frontkämpfer mehr vorhanden sind. Ich erwarte daher, daß sich die Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) untereinander in Verbindung setzen, um gegebenenfalls Frontteilnehmeranwärter aus den Provinzen anzufordern, in denen sie zahlreicher vorhanden sind. Soweit es das Unterrichtsbedürfnis erfordert, sollen auch Anwärterinnen zur Anstellung kommen.

B.

Von Nichtanwärtern können, soweit ihre Eignung gegeben ist und der Bedarf nicht schon durch die unter A 1 bis 4 genannten Assessoren gedeckt werden kann, zur Anstellung vorgeschlagen bezw. bestätigt werden:

1. Assessoren (Assessorinnen), die sich nachweislich um die Bewegung verdient gemacht haben, soweit sie ein Assessorendienstalter bis einschließlich 1. Oktober 1932 erlangt haben,
2. ehemalige Volksschullehrer, die ununterbrochen im höheren Schuldienst beschäftigt worden sind,
3. Assessoren, die aus dem geistlichen Stande hervorgegangen sind und mit Zustimmung des Bischofs als Religionslehrer angestellt werden können,
4. Assessoren des künstlerischen Lehramts (für bildende Kunst und Musik) mit einem Assessorendienstalter bis einschließlich 1. Oktober 1930, soweit sie ausreichende Lehrbefähigung besitzen und Studienratstellen für sie zur Verfügung stehen. Wegen Anstellung von Oberschullehrern siehe Abschn. D Nr. 7.

Für Anstellung der Nichtanwärter wird die auf Grund von § 18 Abs. 3 und 5 AnwO. erforderliche Ermächtigung erteilt.

C.

Bei Anwärtern und Nichtanwärtern ist gleichmäßig zu beachten, daß

1. nur solche Assessoren angestellt werden können, die der ihnen gestellten Aufgabe, unsere Jugend zu nationalsozialistischen Menschen zu formen, fähig sind,
2. den Verheirateten der Vorzug vor Unverheirateten zu geben ist,
3. leistungsschwache oder mit nicht ausreichenden Lehrbefähigungen versehene Assessoren nicht anzustellen sind,
4. die in den Auslandsschuldienst beurlaubten Studienassessoren bei der Besetzung der Studienratstellen nicht vergessen werden dürfen.

D.

1. Vor jedem Vorschlag zur Anstellung und jeder Bestätigung eines Assessors ist zu prüfen, ob die freigewordene oder freiwerdende Stelle mit einem etwa noch vorhandenen überzähligen Studienrat oder mit einem auf Grund von § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 in eine Studienratstelle versetzten Oberstudien- oder Studiendirektor besetzt werden muß.

2. Die Herren Oberpräsidenten ersuche ich, auf die Gemeinden einzuwirken, daß alle freien Studienratstellen an nichtstaatlichen höheren Schulen zum 1. April 1935 besetzt werden.

3. Die Besetzung der freien Studienratstellen an den nichtstaatlichen höheren Schulen erfolgt gemäß Ziff. III des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 73) und Ziff. VI der Ausführungs- und Übergangsbestimmungen hierzu vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 268) nach den bisher geltenden Vorschriften.

Die in diese Stellen einrückenden Studienassessoren werden daher von den Bürgermeistern berufen und von den Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) bestätigt.

4. Die in die freien Studienratstellen an den staatlichen und vom Staate verwalteten höheren Schulen einrückenden Studienassessoren werden gemäß Ziff. I des obenerwähnten Erlasses vom Führer und Reichskanzler ernannt. Auf Grund Ziff. I Abs. 2 der Ausführungs- und Übergangsbestimmungen beauftrage ich die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Unterlagen für die Ernennungsvorschläge vorzubereiten und mir zur Weiterleitung vorzulegen. Dabei ist entsprechend den Vorschriften zu Ziff. I Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen vom 22. Februar 1935 zu verfahren. In den Vorschlagslisten (D 33) sind nur die Spalten 1 bis 7 und Spalte 9 auszufüllen. Der Kopfbogen bleibt unausgefüllt. Die Vordrucke sind bei der Reichsdruckerei erhältlich.

Hochschule f. Lehrerbildung Dan...

5. Über die auf Grund dieses Erlasses vorgenommene Anstellung von Anwärtern und Nichtanwärtern an den nichtstaatlichen Schulen ist die nach § 7 Abs. 4 AnwO. vorgeschriebene Meldung auf dem Vordruck 147 zu erstatten, das erstemal gesammelt zum 15. April 1935. Bei jedem Studienassessor ist die Anstalt anzugeben, an der er angestellt worden ist (vergl. Erlaß vom 4. September 1934 — U II D 11735 —).

Die Anstellung der an staatlichen Schulen angestellten Assessoren wird nach vollzogener Ernennung durch den Führer und Reichskanzler hier in der Anwärterliste vermerkt. Einer Anzeige gemäß § 7 Abs. 4 AnwO. bedarf es nicht.

6. Für die Berechnung des Besoldungsdienstalters weise ich auf Kap. II § 2 Abs. 2 im Zweiten Teil der Sparverordnung vom 12. September 1931 (Pr. BesBl. S. 278) hin. Die auf Grund von Nr. 100 PBV. zu berücksichtigenden Jahre bei Festsetzung des Anwärterdienstalters sind auf Grund der Unterlagen in den Personalakten sorgfältig festzustellen. Das für die Berechnung des Besoldungsdienstalters maßgebende Anwärterdienstalter der Anwärter ist im 8. Abdruck der Anwärterliste (letzte Spalte) enthalten.

7. Wegen etwaiger Wiederbesetzung einer Oberschullehrer- (-lehrerinnen-) Stelle mit einem Oberschullehrer (einer Oberschullehrerin) (Lehramtskandidaten [-kandidatin] für Zeichnen, Musik, Nadelarbeit oder Turnen bezw. Jugendleiterin) verweise ich auf Ziff. 9 meines Runderlasses vom 15. August 1934 — U II D 11429 A IV — (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 259) in Verbindung mit meinem Erlaß vom 25. Januar 1935 — E III e 254/35 —.

E.

Um auch der jungen Erziehergeneration den Weg zur Schule und somit zur Jugend zu ebnen, ordne ich an, daß

1. die am 1. April 1935 und später freiwerdenden Oberschullehrer- (-lehrerinnen-) Stellen (mit wissenschaftlichem Unterricht), soweit sie nicht infolge Rückgangs der Schülerzahl einzusparen sind, tüchtigen jungen Assessoren, die überzeugte Nationalsozialisten sein müssen, zur Verwaltung zu übertragen sind (vergl. meinen Erlaß vom 15. August 1934 — U II D 11429 A IV —).
2. Auf den Gebrauch der Möglichkeit, die in der Verordnung vom 4. November 1931 (Gesetzsamml. S. 227, Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 301) gegeben ist und die voraussieht, daß sich Leiter und Lehrer mit 60 Jahren in den Ruhestand versetzen lassen können, weise ich nochmals ausdrücklich hin.

Berlin, den 12. März 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Kunisch.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III e 542 M.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 101.)

147. Ausbildung der Studienreferendare.

Die in meinen Erlassen vom 7. März 1933 — U II D 324 U II B. 1. — und 30. September 1933 — U II D 2526 U II B — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 84 und 262) angeordnete Regelung des Zugangs von Kanditaten (Kandidatinnen) des höheren Lehramts zum Vorbereitungsdienst wird mit sofortiger Wirkung dahin geändert, daß die erste Auswahl der Studienreferendare für die A- und B-Liste nicht bei Beginn der Vorbereitungszeit, sondern unter genauer Beachtung der in den ergangenen Erlassen aufgestellten Gesichtspunkte erst nach Ablauf des ersten Vorbereitungsjahres bei der Zuweisung in die Bezirksseminare vorzunehmen ist.

Nach bestandener Pädagogischer Prüfung ist erneut aufs sorgfältigste zu prüfen, ob ein Austausch von Assessoren (Assessorinnen) innerhalb der A- und B-Liste notwendig geworden ist.

Die letzte Entscheidung über die Führung eines Assessors (einer Assessorin) in einer der beiden Listen ist ein Jahr nach bestandener Pädagogischer Prüfung zu treffen, wobei noch jedem einzelnen die Möglichkeit gegeben werden soll, in einjähriger Unterrichtspraxis darzutun, ob er das nötige Rüstzeug für einen vorbildlichen Erzieher und Lehrer besitzt.

Auf die seit Ostern 1933 in den Vorbereitungsdienst eingetretenen Studienreferendare (-referendarinnen) findet dieser Erlaß sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 12. März 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Kunisch.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III c 362.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 102.)

148. Haus- und Straßensammlungen des Central-Ausschusses für die Innere Mission der Deutschen evangelischen Kirche.

Der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern hat dem Central-Ausschuß für die Innere Mission der Deutschen evangelischen Kirche die Erlaubnis erteilt, zugunsten der ihm angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen im ganzen Reichsgebiet Haus- und Straßensammlungen zu veranstalten. Die Straßensammlungen sollen am 13. und 14. April 1935 und die Haussammlungen in der Zeit vom 8. bis einschließlich 14. April 1935 stattfinden.

Der Central-Ausschuß für die Innere Mission verbindet mit dieser Sammlung eine Aufklärung in den evangelischen Gemeinden über die Arbeit und das Wirken der Inneren Mission. Ich ersuche, in der Woche vor den Osterferien im evangelischen Religionsunterricht auf die Arbeit der Inneren Mission hinzuweisen.

Der Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. veröffentlicht.

Berlin, den 16. März 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Bojunga.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin und die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E II a 698 E III a.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 102.)

149. Prüfung für Schwimmeister (Schwimmmeisterinnen) in Marburg.

Am Donnerstag, dem 25. April 1935, findet für Bewerber (Bewerberinnen) aus der Provinz Hessen-Nassau am Institut für Leibesübungen der Universität Marburg eine Prüfung für Schwimmeister (Schwimmmeisterinnen) statt.

Zur Prüfung werden zugelassen Bewerber (Bewerberinnen), die mindestens 21 Jahre alt und unbescholten sind und nachweisen können, daß sie sich durch eine erfolgreiche Tätigkeit von zwei Jahren in einer fachmännisch geleiteten Schwimm- und Badeanstalt auf den Schwimmeister- (Schwimmeisterinnen-) Beruf vorbereitet haben. Über sonstige Vorbereitungen in Schwimmvereinen, Teilnahme an Massage- und Sanitätslehrgängen usw. sind ebenfalls Bescheinigungen beizubringen.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind dem Institut für Leibesübungen in Marburg, Barfüßerstraße 1, zum 12. April 1935 einzureichen. Beizufügen sind:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf auf besonderem Bogen,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen über die Vorbereitung zur Prüfung,
3. ein polizeiliches Führungszeugnis,
4. ein amtsärztliches Zeugnis darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers (der Bewerberin) die Ausübung des Berufes als Schwimmeister (Schwimmeisterin) gestattet.

Die Prüfungsgebühr beträgt 10 RM, für Angehörige des deutschen Heeres 5 RM. Die Gebühr ist mit der Meldung einzuzahlen.

Marburg, den 11. März 1935.

Der Direktor des Instituts für Leibesübungen.
Professor Dr. Jaeck.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 103.)

Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

Hamburg

150. Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus sowie Zusammensetzung der Elternbeiräte.

Um weiter die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus sowie die Zusammensetzung der Elternbeiräte den von dem Herrn Preußischen Minister erlassenen Richtlinien für die Berufung von Jugendwaltern sowie über die Einrichtung von Schulgemeinden anzupassen, bestimme ich auf Grund des § 37 des hamburgischen Schulverwaltungsgesetzes in Ergänzung der Vorschriften der §§ 16 bis 20 des gleichen Gesetzes, was folgt:

1. An jeder Schule ist eine Schulgemeinde einzurichten, der die nach vorstehendem den preußischen Schulgemeinden zugewiesenen Aufgaben übertragen werden.
2. Den Elternbeiräten der Mädchenschulen und den von Knaben und Mädchen gemeinsam besuchten Schulen muß wenigstens eine Mutter angehören.
3. An den Arbeiten des Elternbeirats ist, soweit sie sich auf das Verhältnis zwischen der Schule und der Schuljugend, insbesondere der Staatsjugend, beziehen, ein von der HJ. entsandter Jugendführer (bei Mädchenanstalten Jugendführerin) zu beteiligen, der der Verbindung von Staatsjugend und Schulgemeinde dient.
4. Um auch eine lebendige Zusammenarbeit zwischen dem Schularzt und der Schulgemeinde sicherzustellen, ist auch der Schularzt an allen Arbeiten des Elternbeirats, soweit sich diese auf Fragen der Schulgesundheitspflege und Schulwohlfahrtspflege beziehen, zu beteiligen.
5. Soweit gemäß § 16 Abs. 4 des hamburgischen Schulverwaltungsgesetzes von der Einrichtung von Elternbeiräten abgesehen ist, behält es bei der Einrichtung der Schulgemeinde sein Bewenden; der Schulleiter hat in diesem Falle den Schularzt und den Jugendführer zu den Arbeiten der Schulgemeinde in geeigneter Weise heranzuziehen.

Namen und Anschrift von Hitler-Jugend-Führern wird die Schuldienststelle der Hitler-Jugend den Schulen demnächst aufgeben.

Hamburg, den 21. Februar 1935.

Der Präsident der Landesunterrichtsbehörde.
Karl Witt.

An die Leitungen der öffentlichen Schulen im hamburgischen Staatsgebiet mit Ausnahme der Berufs- und Fachschulen. — F II a 5.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 103.)

Hessen

151. Schullandheimaufenthalt.

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat die abschriftlich nachstehende Verfügung erlassen, die auf die Bedeutung der Landheimerziehung und ihre zukünftige Gestaltung mit besonderer Betonung hinweist (siehe RMinAmtsbl. S. 14).

Verhältnismäßig wenige Schulen haben sich bisher mit praktischer Landheimerziehung befaßt. Jetzt aber, wo wir allenthalben die Wertigkeit und Auswirkungen der Gemeinschaftserziehung selbst erleben oder erkennen, wo weiterhin durch die Überführung des Reichsbundes der deutschen Schullandheime in den Reichsverband Deutscher Jugendherbergen eine starke Verbreiterung der Möglichkeiten eines Landheimaufenthaltes sich ergibt, muß auch bei uns in Hessen die Jugend dieser Erziehung zugeführt werden.

Wir haben in eingehender Aussprache mit der Führung des Reichsverbandes für Deutsche Jugendherbergen, Gau Südhessen, festgestellt, daß dies in erfreulichem Ausmaß schon im kommenden Jahr möglich ist. Es stehen uns an hessischen Jugendherbergen die Heime in Zwingenberg, Auerbach, Heppenheim, Burg Breuberg, Herchenhain, Lauterbach, Büdingen, Laubach und noch einige andere zur Verfügung. Auch eine Anzahl preußischer Heime sind uns als geeignet und bereitstehend genannt. Vielleicht lassen sich auch bestehende Schullandheime benützen oder gar eigene Heime mieten und einrichten.

Für Unterbringung und Verpflegung ist pro Kopf ein Betrag von täglich 1,10 RM aufzubringen. Um das Geld für einen acht- bis vierzehntägigen Landheimaufenthalt auch für wirtschaftlich Schwache bereitzustellen, wird auf die Einrichtung von Sparkassen sowie Fühlungnahme mit der NSV. und den Krankenkassen hingewiesen. Durch richtige und verständnisvolle Zusammenarbeit können auf diesen Wegen die Schwierigkeiten der Finanzierung wesentlich verringert werden. Grundsatz muß sein, daß aus wirtschaftlichen Gründen kein Kind vom Landheimaufenthalt ausgeschlossen wird.

Für alle Maßnahmen auf dem Gebiet dieser Gemeinschaftserziehung bestimmt der Schulleiter zweckmäßigerweise einen Schulvertrauensmann, der mit dem Vertrauensmann für Jugendherbergswesen, wenn er nicht beides betreut, zusammenarbeitet.

Um zu erreichen, daß die Jugend, die Ostern 1936 die Schule verläßt, einen Landheimaufenthalt erlebt, geben wir Ihnen auf, die Verschickung der entsprechenden Klassen ins Schullandheim zu überprüfen und eine Verwirklichung weitgehend zu sichern.

Bis spätestens 1. Mai 1935 ist zu berichten, welche Maßnahmen in der Schullandheimerziehung an Ihrer Schule vorgesehen sind. Wegen der Wahl der Jugendherbergen als Landheim und der zeitlichen Lage des Aufenthalts der einzelnen Klassen empfehlen wir Ihnen, sich mit der Geschäftsstelle des Reichsverbands für Deutsche Jugendherbergen, Gau Südhessen, Frankfurt a. M., Hansaallee 150, in Verbindung zu setzen. Nach Durchführung Ihrer Maßnahmen im Schuljahr 1935/36 erwarten wir Bericht.

Darmstadt, den 20. Februar 1935.

Hessisches Staatsministerium.
Ministerialabteilung für Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum.
Ringshausen.

An die Direktionen der höheren Schulen. — IV 52024.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 104.)